

Vertrag

über die Ablösung der Stellplatzpflicht (für Gewerbe) Stellplatz - Ablösungsvertrag -

zwischen der Gemeinde Weissach im Tal

vertreten durch Bürgermeister Schölzel
- nachstehend Gemeinde genannt -

und

.....

- nachstehend Bauherr genannt -

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 37 Abs. 5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die „Richtlinien über die Ablösung von Stellplätzen“ vom 04.07.2013 zugrunde.

§ 2 Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für

..... beantragt. Bei der vorgesehenen Gesamtnutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde insgesamt..... Stellplätze erforderlich. Hiervon kann der Bauherr Stellplätze nicht auf dem Privatgrundstück herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag von € 9.000,00 (in Worten: Neuntausend Euro), insgesamt somit € (in Worten:Euro) an die Gemeinde zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3 *Verwendungszweck*

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung, Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkierungseinrichtungen sowie für Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr in der Gemeinde.

§ 4 *Nutzung der Parkierungseinrichtungen*

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkierungseinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkierungseinrichtungen. Die öffentlichen Parkierungseinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 *Fälligkeit*

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Ablösevertrages an die Gemeinde zu zahlen.

§ 6 *Zustimmungserklärung*

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrags gemäß § 2 dieses Vertrags zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Weissach im Tal vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrags mit der Gemeinde Weissach im Tal vom bei der Gemeinde Weissach im Tal eingegangen ist.“

§ 7 *Erstattung*

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze noch herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrags verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,

3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8 *Rechtsnachfolge*

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9 *Salvatorische Klausel*

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10 *Ausfertigungen*

Dieser Vertrag wird 6-fach ausgefertigt. Der Bauherr erhält 2 Ausfertigungen, die Gemeinde 3 Ausfertigungen. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Weissach im Tal, den

Für die Gemeinde:

Bauherr:

Schölzel, Bürgermeister
